Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2233

02. 05. 88

Sachgebiet 450

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Wüppesahl und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1602 —

Strafermittlungsverfahren wegen Vertrieb der Zeitschrift „radikal", Nr. 132

Der Bundesminister der Justiz – II B 1 a – 4030 – 13 – 15 – 23 199/87 – hat mit Schreiben vom 28. April 1988 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Fragen der Kleinen Anfrage betreffen zum Teil noch anhängige Strafverfahren. Ihre Beantwortung erfolgt im wesentlichen auf der Grundlage der dem Generalbundesanwalt vorliegenden Erkenntnisse. Zu den Fragen 3, 4, 5 und 13 waren Rückfragen bei den zuständigen Landesjustizverwaltungen erforderlich. Die Stellungnahmen der Länder sind bei der Beantwortung dieser Fragen berücksichtigt worden.

Seit Mitte 1986 sind im gesamten Bundesgebiet und in Berlin zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Buchhändler/innen und Handverkäufer/innen der Zeitschrift „radikal", Nr. 132, eingeleitet worden, welche Werbung für eine terroristische Vereinigung enthalten soll. Diese Verfahren werden koordiniert durch den Leiter der BKA-Abteilung T 13.

1. Wie viele Strafermittlungsverfahren in welchen Städten gegen Beschuldigte aus wie vielen Buchläden, Projekten etc. wurden eingeleitet?

Es wurden 78 Ermittlungsverfahren gegen 192 namentlich bekannte Beschuldigte, darunter 164 verantwortliche Betreiber oder Angestellte von 58 alternativen Buchläden etc. eingeleitet. Die übrigen 28 Beschuldigten waren Handverkäufer.

Die Ermittlungsmaßnahmen betrafen folgende Städte:

Bielefeld, Tübingen, Erlangen, Nürnberg, Kiel, Osnabrück, Hannover, Moers, Saarbrücken, Darmstadt, Marburg, Oldenburg, Bre-

men, Detmold, Mainz, Essen, Düsseldorf, Braunschweig, Hamburg, Gießen, Bochum, Köln, Kassel, Frankfurt, Mönchen-Gladbach, Bonn, Göttingen, Siegen, Freiburg, Berlin und München.

2. Wegen welcher Straftaten außer § 129a StGB (Werbung, Unterstützung) wurde ermittelt?

Über § 129a Strafgesetzbuch (sowohl Werben für eine terroristische Vereinigung als auch Unterstützen einer solchen Vereinigung) hinaus wurde noch wegen öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 Strafgesetzbuch) und Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a Strafgesetzbuch) ermittelt.

3. Wie viele Durchsuchungen in Buchläden/Projekten und wie viele in Privatwohnungen fanden in diesem Zusammenhang statt? Wann wurden die Durchsuchungsbeschlüsse ausgestellt?

Es wurden 60 Buchläden/Projekte und 59 Privatwohnungen durchsucht.

Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden in der Zeit zwischen dem 2. August 1986 und dem 3. Februar 1987 ausgestellt.

4. Wie viele Exemplare der Zeitschrift „radikal", Nr. 132, wurden dabei aufgefunden?

Bei den Durchsuchungen wurden 173 Exemplare von Teil 1 und 171 Exemplare von Teil 2 der vorbezeichneten Druckschrift sichergestellt.

5. Wie viele sonstige Beweisstücke wurden dabei mitgenommen?

Es wurden 213 sonstige Beweismittel sichergestellt.

6. Wie viele dieser Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?

Gegen 146 Beschuldigte wurden bisher die Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

7. Gegen wie viele Beschuldigte wurde Anklage erhoben?

Gegen 38 Beschuldigte wurde bisher Anklage erhoben.

8. In wie vielen Fällen wurde daraufhin die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt?

Bei 25 Angeschuldigten wurde die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt; in einem Fall wurde die Anklage zurückgenommen.

9. Wie viele Beschwerden gegen die Nichteröffnung wurden eingelegt?

Gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens wurden hinsichtlich 16 Angeschuldigter sofortige Beschwerden eingelegt.

10. Wie viele dieser Beschwerden wurden inzwischen – rechtskräftig – zurückgewiesen, wie vielen wurde stattgegeben und wie viele sind ggf. noch anhängig?

Hinsichtlich 15 Angeschuldigter wurden die sofortigen Beschwerden zurückgewiesen, die Beschlüsse sind rechtskräftig. In einem Fall wurde die sofortige Beschwerde zurückgenommen.

11. In wie vielen Fällen erfolgte eine Verfahrenseinstellung im Hauptverfahren?

Während des Hauptverfahrens erfolgte keine Verfahrenseinstellung; in einem Ermittlungsverfahren gegen fünf Beschuldigte wurde das Verfahren gemäß § 153 Abs. 1 Strafprozeßordnung eingestellt.

12. Wie viele Hauptverfahren endeten mit Freispruch, und wie viele dieser Urteile sind rechtskräftig?

Sieben Angeklagte wurden freigesprochen; diese Urteile sind rechtskräftig.

13. Wie viele Angeklagte aus welchen Städten wurden in welcher Höhe – Bewährungsdauer, Geldbußen – verurteilt?

Ein Angeklagter aus Durmersheim wurde zu einer auf die Dauer von drei Jahren zu Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt; ihm wurde eine Geldbuße von 600 DM auferlegt.

Ein Angeklagter aus Hanau wurde zu einer auf die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt.

Eine Angeklagte aus Stuttgart wurde zu einer auf die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt; ihr wurde eine Geldbuße von 600 DM auferlegt.

Ein Angeklagter aus Detmold wurde zu einer auf die Dauer von vier Jahren zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt; ihm wurde eine Geldbuße von 1 000 DM auferlegt.

Ein Angeklagter aus Bonn wurde zu einer auf die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt; ihm wurde eine Geldbuße von 800 DM auferlegt.

14. Wie viele dieser Verurteilungen sind rechtskräftig? In wie vielen Fällen ist noch eine Revision der Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft anhängig?

Von den in der Antwort zu Frage 13 aufgeführten fünf Verurteilungen sind zwei rechtskräftig. In den drei weiteren Fällen sind noch die Revisionen der Angeklagten anhängig.

15. Wie bewertet die Bundesregierung den Stellenwert dieser Vielzahl von Verfahren gegen Buchhändler/innen im Hinblick auf die Informationsfreiheit und die Freiheit des Medienhandels?

Die Bundesregierung mißt der Informationsfreiheit des einzelnen und der Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit, die auch die Freiheit zur Verbreitung von Meinungsäußerungen umfaßt, einen hohen Stellenwert bei. Diese Rechte finden aber ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, die allerdings ihrerseits im Lichte der Bedeutung der genannten Grundrechte auszulegen und anzuwenden sind. Die Bundesregierung vermag nicht zu erkennen, daß durch die Strafverfolgungsmaßnahmen, die gegen die Hersteller und Verbreiter der Druckschrift „radikal" Nr. 132, wegen des Werbens für oder der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung eingeleitet und durchgeführt wurden, in diese Rechte in unzulässiger oder unverhältnismäßiger Weise eingegriffen wurde.

16. Teilt die Bundesregierung die – Ende August vom BGH bestätigte – Rechtsauffassung des Kammergerichts Berlin (Nichteröffnungsbeschluß vom 21. Mai 1987): „Im Normalfall kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Inhaber eines Buch- und Zeitschriftenhandels alle in seinem Geschäft feilgebotenen Druck-

erzeugnisse vor dem Verkauf liest und auf einen etwaigen strafbaren Inhalt überprüft oder überprüfen läßt; dies dürfte schon aus zeitlichen Gründen in der Regel gar nicht möglich sein."?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, eine in einem Einzelfall ergangene gerichtliche Entscheidung zu bewerten. Welche Anforderungen an den Inhaber eines Buch- oder Zeitschriftenhandels im Hinblick auf die Überprüfung der von ihm feilgebotenen Druckerzeugnisse zu stellen sind, wird sich immer nur von Fall zu Fall entscheiden lassen. Drängt sich auf, daß ein bestimmtes Druckerzeugnis einen strafbaren Inhalt haben kann, so werden strengere Anforderungen zu stellen sein, als bei Druckerzeugnissen, bei denen dieser Verdacht nicht naheliegt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333